

Finanzordnung – Grüne Kommunalpolitische Vereinigung Sachsen-Anhalt e.V.

§1 Gegenstand

Die Finanzordnung regelt die Haushaltsplanung und Buchführung, Verfügungsrechte über finanzielle Mittel, Kostenerstattung, Veranstaltungsgebühren und Mitgliedsbeiträge.

§2 Haushaltsplanung und Buchführung

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss des Vorjahres ist der Mitgliederversammlung bis spätestens 30. Juni des Folgejahres vorzulegen. Der Haushaltsentwurf ist der Mitgliederversammlung bis spätestens 31. Dezember für das Folgejahr vorzulegen. Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes.

(2) Für eine ordnungsmäßige Buchführung ist der Vorstand verantwortlich. Der Vorstand kann die Geschäftsstelle mit der Buchführung beauftragen.

(3) Zur Kontrolle der Buchführung wählt die Mitgliederversammlung zwei RevisorInnen, welche nicht im Vorstand oder in der Geschäftsstelle tätig sein dürfen. Die RevisorInnen sind jederzeit berechtigt, die Buchführung zu kontrollieren. Der Jahresabschluss für das Vorjahr ist den RevisorInnen durch den Vorstand bis spätestens 31. März vorzulegen.

§3 Verfügungsberechtigung

(1) Über Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Vorstand.

(2) Zur Abwicklung der Geschäftstätigkeit werden Bankkonten eingerichtet.

(3) Das Verfügungsrecht über Bankkonten des Vereins hat der Vorstand.

§4 Kostenerstattung

Vorstandsmitgliedern und vom Vorstand Beauftragten werden Kosten für vereinszweckmäßige Reisen erstattet. Den Bezugsrahmen für die Kostenerstattungen bildet das Bundesreisekostengesetz (BRKG).

§5 Mitgliedsbeiträge

(1) Für Mitglieder werden monatlich folgende Beiträge erhoben:

1. für natürliche Personen, für die Nr. 2 nicht zutrifft, mindestens 3,00 Euro
2. für StudentInnen, UmschülerInnen, Arbeitslose mindestens 1,00 Euro
3. für Fraktionen 10% der monatlichen Fraktionskostenzuschüsse, mindestens 4,00 € je Mitglied der Fraktion
4. für juristische Personen mindestens 15,00 Euro.
5. für Parteien und deren Untergliederungen mindestens 10,00 Euro

(2) Über die Beitragszahlung führt der Vorstand unter Beachtung des Datenschutzes Buch. Der Vorstand kann hiermit die Geschäftsstelle beauftragen.

§6 Veranstaltungsgebühren

Der Vorstand ist berechtigt, bei Veranstaltungen Teilnahmegebühren zu erheben.

§7 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Finanzordnung wurde am 18. Juni 2012 auf der Gründungsveranstaltung der Grünen Kommunalpolitischen Vereinigung Sachsen-Anhalt e.V. in Halle (Saale) beschlossen.

Geändert wurde die Finanzordnung auf der Mitgliederversammlung am 4. Februar 2015 in Magdeburg.